



Richtlinien Entschädigung Rennläufer

1. Entschädigung

Die maximale Gesamtentschädigung wird anhand des Vorjahres-Ergebnisses im Ermessen des Vorstandes festgelegt und budgetiert. Das Kostendach der gesamten Entschädigung beläuft sich in der Regel für JO-Läufer und Rennläufer, bis maximal 22 Jahre, zusammen auf Fr. 4000.- pro Jahr. Sollte das maximale Kostendach von Fr. 4000.- überschritten werden, wird dies an der Hauptversammlung vom Vorstand begründet und den Mitgliedern zur Genehmigung vorgelegt.

2. Entschädigung JO-Läufer

Der Skiklub zahlt RLZ/BOSV-Mitgliedern bis Ende der JO-Zeit pro Jahr 75% an den Kaderbeitrag. Von allen JO-Läufern wird verlangt, dass mindestens ein Elternteil Aktiv- oder Passivmitglied oder Gönner des Skiklubs Zweisimmen ist.

3. Entschädigung übrige Rennläufer aus allen Skiklubsportarten

Um in den Genuss einer Entschädigung zu kommen, muss ein Rennläufer Mitglied des Skiklubs Zweisimmen sein und darf maximal 22 Jahre alt sein. Diese Athleten verpflichten sich, ihre gesamte Rennaufstellung bis am 30. Juni des Kalenderjahres an den Kassier/die Kassierin einzureichen. Dazu kann auf der Homepage das entsprechende Formular heruntergeladen werden.

Es können folgende Rennen geltend gemacht werden (welche nicht anderweitig z.Bsp. von Swiss Ski, Swiss Olympic etc. Bezahlt werden).

Regionale Rennen	Fr. 15.- pro Rennen
Swiss Cup/Interregion/FIS/SM Rennen	Fr. 30.- pro Rennen

Maximale Entschädigung/Forderungssumme pro Saison Fr. 700.- pro Athlet

Die maximale Gesamtentschädigung für diese Rennläufer berechnet sich aus dem Kostendach von Fr. 4000.- abzüglich Entschädigungen JO-Läufer.

Werden mehr Entschädigungen geltend gemacht, werden alle, auch die maximale Entschädigung von Fr. 700.- prozentual gekürzt.

Entschädigte Athleten verpflichten sich an der ordentlichen Mitgliederversammlung anwesend zu sein. Eine schriftliche Entschuldigung aus triftigem Grund wird akzeptiert (z.Bsp. Trainingslager).

4. Besonderes

Im Ermessen des Vorstandes können JO-Läufer und Skiklubmitglieder jeden Alters für besondere Leistungen an der ordentlichen Mitgliederversammlung honoriert werden.

Dieses Dokument ersetzt alle bisherigen (zuletzt aktualisiert im Juni 2012), und tritt rückwirkend auf die Saison 2024/2025 in Kraft.

*Zweisimmen, September 2025
(Genehmigung ordentliche Mitgliederversammlung)*